Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7998.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung des Kreises, in welchem die betheiligten Grundstücke liegen, nach Begutachtung durch die Kreis-Vermittlungsbehörde mit Rücksicht auf die davon zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt wird. Handelt es sich um Grundstücke einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, so bedarf es des zustimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten, nachdem eine von denselben gewählte sachverständige Kommission ihr Gutachten abgegeben hat.

In der Regel sind sämmtliche, der Umlegung unterliegende Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen; dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil der Feldmark beschränkt werden, wenn dies mit den Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist. Grundstücke einer anderen Feldmark dürfen auch in das Umlegungsverfahren gezogen werden, wenn dieselben in unwirthschaftlicher Weise in die umzulegende Feldmark hineinspringen.

Die Feststellung des Umlegungsbezirks geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde vor der Beschlußnahme des Kreistages, beziehungsweise der städtischen Kollegien (Absatz 1.). Letztere unterbleibt in Fällen des Einverständnisses aller betheiligten Grundbesitzer des festgestellten Umlegungsbezirks.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1872.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 139.) aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2.

Bei der Zusammenlegung (§. 1.) kommen die auf die Aufhebung der Gemeinheiten bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850., sowie der die Ausführung derselben betreffenden Gesetze mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3.

Gebäude, Hoflagen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, imgleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkux an einem Bergwerk ganz oder zum Theil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 4.

Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden, Rente- und Kapitalentschädigungen können für die Substanz der auszutauschenden Grundstücke ohne Zustimmung der Betheiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Werthsunterschiede gewährt werden.

§. 5.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen, zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 6.

Grundstücke, welche auf Grund der bisherigen Gesetze oder des gegenwärtigen Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezeß bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer bisher auf Grund der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.

§. 7.

Das dem Pächter im §. 159. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 8.

Zu den Kosten des Zusammenlegungsverfahrens tragen diejenigen nicht bei, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde keinen Vortheil von der Zusammenlegung haben.

§. 9.

Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. werden aufgehoben.

Dagegen bewendet es rücksichtlich der Zusammenlegung der einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke (§. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.), sowie der zu regulirungsfähigen Stellen gehörigen Grundstücke (§. 86. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.) bei den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 7999.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, daß das Amt Gartow im Landdrosteibezirk Lüneburg mit dem 1. Juli d. J. als ein selbstständiges Verwaltungsamt aufgehoben und der Bezirk desselben dem Bezirke des Amtes Lüchow zugeschlagen werde.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8000.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Wellen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Wellen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, jedoch erst von dem Zeitpunkte ab, wo durch den projektirten Verlängerungsbau eine zusammenhängende Strecke von mindestens einer halben Meile chausseemäßig hergestellt sein wird, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8001.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem die städtischen Kollegien der Residenzstadt Hannover zur Rückzahlung älterer städtischer Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten verschiedener gemeinnütziger Unternehmungen die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 2,000,000 Thalern (zwei Millionen Thaler) beschlossen und darauf angetragen haben, der Residenzstadt Hannover zu diesem Behufe die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons versehenen Obligationen zu gestatten, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

Es werden ausgegeben:

2000	Obligationen jede zu	50	Thaler	=	100,000 Thaler,
6000	" " "	100	"	=	600,000 "
1500	" " "	200	"	=	300,000 "
2000	" " "	500	"	=	1,000,000 "
				in Summa	2,000,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadtgemeinde nach näherem Inhalte der Obligationen und der im Anhange derselben abgedruckten „Bestimmungen" kündbar und mindestens mit alljährlich Eins vom Hundert der ausgegebenen Obligationen unter Zurechnung der Zinsen der eingelösten Obligationen zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber Seitens des Staats keinerlei Gewähr übernommen wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, sowie der Kupons und Talons durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Littr. .....
Nr. .....

.... Thaler Kurant.

Obligation

der

Königlichen Residenzstadt Hannover.

(L. S.)

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Samml. von 1872. S. ...)

Magistrat und Bürgervorsteher der Königlichen Residenzstadt Hannover bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber derselben ein auf den Kredit der Stadt dargeliehenes Kapital von

„.................... Thalern Kurant"

aus der Kämmereikasse der Stadt Hannover zu fordern hat.

Die Zinsen auf dieses Kapital sollen vom heutigen Tage an mit jährlich vier und einem halben Prozent in halbjährigen Terminen am .... gegen Einlieferung des fälligen Zinskupons von der Kämmereikasse in kapitalmäßiger Münze gezahlt werden.

Das Kapital ist auf Seiten des Gläubigers unkündbar. Die Rückzahlung desselben, sowie die Zahlung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bestimmungen.

Als Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haften die sämmtlichen Einnahmen, sowie das gesammte Vermögen der Königlichen Residenzstadt.

Mit der Obligation sind die Zinskupons für zehn halbjährige Fälligkeitstermine bis zum .... und ein Talon ausgegeben. Die Mortifikation der Schuldverschreibung selbst sowohl als der Zinskupons und der Talons wird unter Bezugnahme auf §. 501. Nr. 5. der Hannoverschen allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. für zulässig erklärt.

In Gemäßheit der §§. 71. und 74. der Hannoverschen Revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858. ist diese Stadt-Obligation von dem Stadtdirektor und dem zeitigen Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums der Königlichen Residenzstadt eigenhändig vollzogen. Die Zinskupons und Talons sollen dagegen mit faksimilirten Unterschriften des Stadtdirektors und des Wortführers, sowie mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.

Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

Be-

Bestimmungen,

betreffend

die 4½prozentige Anleihe der Königlichen Residenzstadt Hannover.

1) Behufs allmäliger Tilgung der Anleihe wird von dem auf die Aufnahme der Anleihe folgenden Jahre an jährlich mindestens Ein Prozent des Gesammtbetrages der Anleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen verwandt.

2) Die vollständige Tilgung der Anleihe wird durch die vorbemerkten Tilgungsmittel im Verlaufe von 39 Jahren beschafft.

3) Die Tilgung geschieht durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen.

4) Die Reihenfolge, in welcher die Obligationen, sofern und insoweit die Tilgung nicht durch Ankauf geschieht, nach Maßgabe der jedesmaligen Tilgungsmittel zur Einlösung kommen, wird alljährlich im Monate .... und zwar zuerst im .... 187. durch eine Ausloosung bestimmt, welche unter Zuziehung eines Notars vorgenommen werden soll.

5) Die Ergebnisse der Ausloosung — die Buchstaben, Nummern und Kapitalbeträge der gezogenen Obligationen — werden jedesmal vor Ablauf des Monats .... in dem Hannoverschen Amtsblatte, im Staatsanzeiger und in mindestens einer hier erscheinenden Zeitung bekannt gemacht und sollen nach Verlauf von sechs Monaten, jedesmal an dem darauf folgenden ...., die in den betreffenden Obligationen verbrieften Kapitale im vollen Nennwerthe von unserer Kämmereikasse an den Inhaber der Obligationen mit den laufenden Zinsen zurückgezahlt werden.

6) Mit dem Rückzahlungstermine treten die Obligationen außer Verzinsung. Bei der Rückzahlung sind die noch nicht fällig gewordenen Zinskupons sammt Talons mit den Obligationen einzuliefern, widrigenfalls die Beträge jener Kupons an den Kapitalien gekürzt werden.

7) Sofern und soweit in einem oder dem anderen Jahre die Tilgung mittelst Ankaufs von Obligationen bewirkt werden sollte, wird darüber in gleicher Weise eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wie solche für den Fall der Ausloosung sub Nr. 5. vorgesehen ist.

8) Mit den Obligationen werden Zinskupons für zehn Fälligkeitstermine und Talons ausgegeben.

9) Gegen Rücklieferung der Talons werden nach Ablauf der jedesmal ausgegebenen Zinskupons neue Zinskupons und ein neuer Talon ausgegeben werden.

Es können jedoch die Zinskupons und der neue Talon auch gegen Vorzeigung der Obligation in Empfang genommen werden.

 Ge-

Geschieht dies, so verliert dadurch der bereits ausgegebene Talon alle Wirksamkeit. Es muß jedoch in diesem Falle über den Empfang der Zinskupons und des Talons eine besondere öffentlich beglaubigte Quittung ausgestellt werden.

Sind aber schon vor der Beibringung der Obligation die neuen Zinskupons und der neue Talon gegen Einlieferung des früheren Talons verabfolgt, so findet die Ausgabe von neuen Kupons und einem neuen Talon auf die Obligation für das Mal nicht statt.

Wird das Kapital gekündigt oder von der Kämmereikasse eingelöst, so verliert der Talon, welcher zu der Obligation ausgefertigt ist, seine Wirksamkeit, auch wenn er nicht mit der Obligation eingeliefert werden sollte.

10) Zinsen von Obligationen, deren Erhebung bis zum letzten Dezember des vierten nach dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage folgenden Kalenderjahres nicht geschehen ist (cfr. §§. 3. und 5. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850., die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend), verfallen zum Vortheile unserer Kämmereikasse.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt. — Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

.... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.

1. Zinskupon

zur

Obligation der Königlichen Residenzstadt Hannover

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Kurant.

Am .... empfängt Inhaber dieses an halbjährigen Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent aus unserer Kämmereikasse ...... Thaler .. Groschen .. Pfennige.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn der Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt. — Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

Ta-

Talon

zur

Obligation der Königlichen Residenzstadt Hannover

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Kurant.

Nach Ablauf der in den vorstehenden Kupons bemerkten zehn Zinszahlungstermine bis zum .... werden, gegen Rücklieferung dieses Talons, neue Zinskupons auf fernere fünf Jahre und ein neuer Talon ausgegeben, insofern selbige nicht gegen Produktion der Obligation abgefordert sind.

Hannover, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt. Der Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums.

(Nr. 8002.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872., betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. März d. J. will Ich der Gemeinde Ehringshausen im Kreise Wetzlar die Berechtigung zur Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Dillbrücke daselbst, nach Maßgabe des von Mir vollzogenen anbei zurückerfolgenden Tarifes, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren, verleihen.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar.

Vom 16. März 1872.

An Brückengeld wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
A. von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	.	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden — für jedes Zugthier	1	.
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier.....................	.	6
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	.	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last...	.	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	.	2
III. von einem Fohlen, einem Kalbe, einem Schaafe, einem Lamme, einem Schweine oder einer Ziege	.	1

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses und den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in

letzte-

letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Fuhrwerken, welche durch Hunde fortbewegt werden;

8) von sämmtlichem im Dienste der Verwaltung des Fürsten zu Solms-Braunfels stehenden Fuhrwerke, mag dasselbe geladen haben, was es will;

9) von allem landwirthschaftlichen Fuhrwerke der Gemeinde Ehringshausen.

Gegeben Berlin, den 16. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8003.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872., betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Order vom 22. Juli 1871. (Gesetz-Samml. S. 405.) gestifteten Dekorationen.

Ich bestimme hierdurch, daß das zu den unterm 22. Juli v. J. von Mir gestifteten Dekorationen gehörige Band im Geschäftsverkehr fortan als „Erinnerungsband" zu bezeichnen ist.

Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 30. März 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).